



# Gemeindeordnung

vom 1. Dezember 2011

(Änderungen vom 25. November 2012 und vom 26. November 2017)

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....	4
Art. 2	Funktion der Gemeinde .....	4
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln.....	5
Art. 4	Organe und weitere Gremien.....	5
Art. 5	Amtsdauer.....	5
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen .....	5
Art. 7	Information, Kommunikation .....	6
<b>II.</b>	<b>STIMMBERECHTIGTE</b>	<b>6</b>
Art. 8	Stimmrecht .....	6
Art. 9	Petitionsrecht .....	7
Art. 10	Gemeindeinitiative .....	7
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	7
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung.....	7
<b>III.</b>	<b>BEFUGNISSE DER STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>8</b>
Art. 13	Befugnisse der Stimmberechtigten.....	8
Art. 14	Politische Planung .....	8
Art. 15	Wahlen.....	8
Art. 16	Rechtsetzende Beschlüsse .....	9
Art. 17	Finanzgeschäfte .....	9
Art. 18	Weitere Sachentscheidungen .....	9
Art. 19	Kontrolle und Steuerung.....	9
Art. 20	Publikationen .....	10
<b>IV.</b>	<b>GEMEINDERAT</b>	<b>10</b>
Art. 21	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats.....	10
Art. 22	Funktion des Gemeinderats.....	10
Art. 23	Kompetenz zur Unterzeichnung fakultativer Referenden der Gemeinden.....	11
Art. 23a	Rechtsetzungskompetenz des Gemeinderats.....	11
Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderats.....	11
Art. 25	Wahlbefugnisse des Gemeinderats .....	12
<b>V.</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNG</b>	<b>12</b>
Art. 26	Gemeindeverwaltung .....	12
Art. 27	Geschäftsführer .....	12
Art. 28	Gemeindeschreiber.....	13

<b>VI. WEITERE GREMIEN</b>	<b>13</b>
Art. 29	Bildungskommission..... 13
Art. 30	Externe Revisionsstelle..... 13
Art. 30a	Controlling-Kommission ..... 14
Art. 31	Bürgerrechtskommission ..... 14
Art. 32	Urnenbüro..... 14
Art. 33	Weitere Kommissionen ..... 14
<b>VII. FINANZHAUSHALT</b>	<b>14</b>
Art. 34	Grundsätze ..... 14
Art. 35	Kreditarten..... 15
Art. 36	Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan ..... 15
Art. 37	Verfahren bei der Rechnungsablage ..... 15
<b>VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>15</b>
Art. 38	Aufhebung bisherigen Rechts ..... 15
Art. 39	Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts ..... 15
Art. 40	In-Kraft-Treten..... 15
Art. 41	Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017 ..... 16

Gestützt auf die §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil folgende

# GEMEINDEORDNUNG

*Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Gemeindeordnung jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.*

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ruswil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Wappen der Gemeinde Ruswil zeigt auf gelbem Grund den hl. Mauritius mit Fahne und Schild.

### Art. 2 Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren der Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

### Art. 4 Organe und weitere Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controlling-Kommission
- d. Externe Revisionsstelle
- e. Bildungskommission
- f. Bürgerrechtskommission
- g. Urnenbüro

### Art. 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, gleich wie die Amtsdauer der Controlling-Kommission und der Bürgerrechtskommission gemäss Art. 4 lit. c und f. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

### Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbarkeit</i>
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"><li>- Controlling-Kommission</li><li>- Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</li><li>- Geschäftsführer</li><li>- Gemeindeschreiber</li><li>- Anstellung bei der Gemeinde mit Pensen grösser als 20 %</li></ul>
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anstellung als Lehrperson in der Gemeinde</li><li>- Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes</li><li>- Controlling-Kommission</li><li>- Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</li><li>- Gemeindeschreiber</li><li>- Geschäftsführer</li></ul>

Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinderat</li><li>- Bildungskommission</li><li>- Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</li><li>- Geschäftsführer</li><li>- Gemeindeschreiber</li><li>- Anstellung bei der Gemeinde</li></ul>
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinderat</li><li>- Bildungskommission</li><li>- Controlling-Kommission</li><li>- Anstellung bei der Gemeinde</li></ul>

<sup>2</sup> Die Unvereinbarkeiten gemäss Kantonsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten je auch im Verhältnis zwischen Gemeinderat, der Controlling-Kommission, den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle und der Bildungskommission.

## **Art. 7 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes sind die Anschlagstellen. Im Weiteren erfolgen Publikationen auch im Internet auf der Website der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann über bedeutende Sachvorlagen und Reglemente bei den Ortsparteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durchführen. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird den Vernehmlassungsteilnehmenden kommuniziert.

<sup>4</sup> An den Orientierungsversammlungen können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten oder andere wichtige Fragen konsultativ behandelt werden.

<sup>5</sup> Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

## **II. STIMMBERECHTIGTE**

### **Art. 8 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

### **Art. 9 Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert vier Monaten nach der Einreichung schriftlich beantwortet.

### **Art. 10 Gemeindeinitiative**

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Eine Gemeindeinitiative kommt mit 500 gültigen Unterschriften der Stimmberechtigten zustande. Die Initiative muss innert der Sammelfrist von 60 Tagen dem Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### **Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 13 dieser Gemeindeordnung findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### **Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### **III. BEFUGNISSE DER STIMMBERECHTIGTEN**

#### **Art. 13 Befugnisse der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten führen die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne aus. Die Kenntnisnahmen von Planungs- und Kontrollberichten erfolgen an Orientierungsversammlungen.

<sup>4</sup> Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

#### **Art. 14 Politische Planung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

<sup>2</sup> Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen.

#### **Art. 15 Wahlen**

<sup>1</sup> Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder folgender Gremien:

- a. Gemeinderat
- b. Bürgerrechtskommission
- c. Bildungskommission
- d. Controlling-Kommission
- e. von ihnen eingesetzte Kommissionen

<sup>2</sup> Bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat und in die übrigen Gremien gemäss Abs. 1 ist das stille Wahlverfahren zulässig.



### **Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt oder der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.

### **Art. 17 Finanzgeschäfte**

Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbar Ausgaben über Fr. 800'000.00 durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Betrag von Fr. 800'000.00 übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben

### **Art. 18 Weitere Sachentscheidungen**

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Beschluss über Gemeindeinitiativen gemäss Art. 10 ff. dieser Gemeindeordnung
- c. Bestimmung der externen Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderats

### **Art. 19 Kontrolle und Steuerung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission

## **Art. 20 Publikationen**

<sup>1</sup> Alle Sachabstimmungen der Gemeinde sind spätestens am 6. Montag vor der Abstimmung vom Gemeinderat festzulegen und durch öffentlichen Anschlag zu publizieren. Die Anschlagstellen werden vom Gemeinderat bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat mindestens drei Wochen vor der Abstimmung den Text der Abstimmungsvorlage und einen erläuternden Bericht in geeigneter Weise den Stimmberechtigten zuzustellen.

<sup>3</sup> Bei Sachabstimmungen führt der Gemeinderat eine Orientierungsversammlung zur Erläuterung der Sachgeschäfte durch.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten für die Publikationen und die Zustellung der Abstimmungsunterlagen die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes.

## **IV. GEMEINDERAT**

### **Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern, welche je einem der folgenden Ressorts vorstehen: Finanzen, Bau, Soziales und Bildung. Im Weiteren konstituiert sich der Gemeinderat selber.

<sup>2</sup> Das Pensum je Gemeinderatsmitglied beträgt 20 – 30 %.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet im Kollegium
- b. weist einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung zu
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung in der Organisationsverordnung

### **Art. 22 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung und

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung
- c. wählt und führt den Geschäftsführer, dem die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.

### **Art. 23 Kompetenz zur Unterzeichnung fakultativer Referenden der Gemeinden**

<sup>1</sup> Gegen Gesetze oder Beschlüsse des Kantonsrats, die dem fakultativen Referendum unterliegen, können nebst den Stimmberechtigten auch die Gemeinden eine Abstimmung verlangen (§§ 25 und 86 der Kantonsverfassung, §§ 146a – 146d des Stimmrechtsgesetzes). Das übereinstimmende Begehren ist von mindestens einem Viertel der Gemeinden bei der zuständigen Stelle des Kantons einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, fakultative Referenden im Namen der Gemeinde Ruswil zu unterzeichnen.

### **Art. 23a Rechtsetzungskompetenz des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Reglemente der Stimmberechtigten durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

<sup>2</sup> In den Bereichen Personalwesen, Bildung und Benützung kommunaler Infrastrukturen kann der Gemeinderat gesetzesvertretende Verordnungen erlassen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen. Die Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane und begründen keine Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten.

### **Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 800'000.00
- d. gebundene Ausgaben

### **Art. 25 Wahlbefugnisse des Gemeinderats**

Der Gemeinderat wählt

- a. den Geschäftsführer und den Gemeindeschreiber ins Angestelltenverhältnis
- b. die Mitglieder des Urnenbüros
- c. die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht
- d. die Delegation in die Gemeindeverbände
- e. den Kommandanten und die Mitglieder der Feuerwehrkommission
- f. die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonalen Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Amtsstellen
- g. den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter

## **V. GEMEINDEVERWALTUNG**

### **Art. 26 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Organisationsverordnung weist dem Geschäftsführer, der Geschäftsleitung und den übrigen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer, die Geschäftsleitung und die übrigen Organisationseinheiten tragen für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### **Art. 27 Geschäftsführer**

<sup>1</sup> Der Geschäftsführer

- a. leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats
- b. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind
- c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung
- e. sorgt für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe

<sup>2</sup> Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

### **Art. 28 Gemeindeschreiber**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Gemeindeschreibers werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

<sup>2</sup> Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

### **Art. 28a Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den Abteilungsleitern der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

## **VI. WEITERE GREMIEN**

### **Art. 29 Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren 4 bis 6 Mitgliedern. Der Gemeinderat entscheidet über die Anzahl der Mitglieder. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission nimmt die Aufgaben gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr und verfügt über die entsprechende Entscheidungskompetenz.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Bildungskommission beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. August. Die Wahl der Mitglieder der Bildungskommission erfolgt an der Urne, im gleichen Jahr wie die des Gemeinderats.

### **Art. 30 Externe Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten, der Controlling-Kommission und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

<sup>2</sup> Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied von EXPERT-suisse (Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand) ist, zu bestimmen.

<sup>3</sup> Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten jeweils mit der Rechnungsablage einen separaten Antrag betreffend Bestimmung der externen Revisionsstelle für die nächste Mandatsdauer.

<sup>5</sup> aufgehoben

### **Art. 30a Controlling-Kommission**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren vier Mitgliedern. Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre Strategiekonformität, sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. den Jahresbericht einschliesslich die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder Massnahmen vorschlagen.
- c. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

<sup>3</sup> Die Controlling-Kommission kann zur Prüfung von Entwürfen gemäss Abs. 2 lit. c in Absprache mit dem Gemeinderat weitere ständige Kommissionen der Gemeinde hinzuziehen. Die Controlling-Kommission fällt jedoch das abschliessende Prüfungsurteil.

### **Art. 31 Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren 6 bis 8 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission. Der Gemeinderat entscheidet über die Anzahl der Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

### **Art. 32 Urnenbüro**

<sup>1</sup> Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest und wählt diese.

<sup>3</sup> Von Amtes wegen gehören dem Urnenbüro ein Mitglied des Gemeinderats als Urnenbüropräsident und der Gemeindeschreiber als Stimmregisterführer an.

### **Art. 33 Weitere Kommissionen**

Der Gemeinderat und die Stimmberechtigten können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **VII. FINANZHAUSHALT**

### **Art. 34 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 35 Kreditarten**

aufgehoben

### **Art. 36 Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission unterbreitet ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss zuhanden der Stimmberechtigten und des Gemeinderats bis spätestens am 31. Oktober.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten über das Budget und den Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### **Art. 37 Verfahren bei der Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss Art. 30 und Art. 30a Abs. 2 lit. b erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten ihren Bericht und ihre Empfehlungen zuhanden der Stimmberechtigten und des Gemeinderats bis spätestens am 30. April.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni beschliessen die Stimmberechtigten über den Jahresbericht und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Ruswil vom 9. März 2007 wird unter Vorbehalt des Art. 39 aufgehoben.

### **Art. 39 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts**

Bis zum Beginn der neuen Legislaturperiode 2012 bis 2016 gelten die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 9. März 2007, nämlich die Art. 6, 23 bis 27.

### **Art. 40 In-Kraft-Treten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die neuen Art. 6, 21 und 22, 24 bis 28 treten per 1. September 2012 in Kraft.

### **Art. 41 Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017**

<sup>1</sup> Die Jahresrechnungen 2017 und 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung 2019 wird erstmals durch eine externe Revisionsstelle geprüft. Sie übernimmt ab 1. Januar 2019 die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans gemäss Art. 30 sowie § 68 Abs. 7 und 8 FHGG (SRL 160). Vorbehalten bleibt Abs. 1. Die externe Revisionsstelle wird mit der Budgetvorlage 2019 erstmals von den Stimmberechtigten bestimmt. Eine erste Mandatsdauer dauert bis zur Rechnungsablage 2019. Danach gilt Art. 30 Abs. 3 und 4.

<sup>3</sup> Die Rechnungskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2020) im Amt und übernimmt als Controlling-Kommission die Aufgaben gemäss Art. 30a. Vorbehalten bleibt Abs. 1.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2011

Änderungen (Art. 23a neu eingefügt) beschlossen an der Urnenabstimmung vom 25. November 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013

Änderungen (Art. 4, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 bis 3, Art. 30 Abs. 1 bis 4, Art. 32 Abs. 3, Art. 34 Abs. 1, Art. 36 Abs. 1 bis 3 und Art. 37 Abs. 1 bis 3 geändert, Art. 24 Abs. 1, Art. 28a, Art. 30a und Art. 41 neu eingefügt und Art. 30 Abs. 5, Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 aufgehoben) beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Präsident:	Geschäftsführer:
sig. Leo Müller	sig. Markus Loser